

Schwimmverein Kirchheimbolanden e.V.



Jugendordnung

Stand 26.10.2018

Präambel

Die Regelungen in dieser Jugendordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Jugendordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend des Schwimmvereins Kirchheimbolanden e.V.

§ 3 Selbstverwaltung

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Schwimmvereins Kirchheimbolanden e.V. selbst und ist steuerrechtlich unselbständig. Sie entscheidet über die ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bewilligten Finanzmittel und über die ihr zufließenden Fördermittel Dritter und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.
2. Die Vereinsjugend führt eine Jugendkasse, über die alle der Vereinsjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel verwaltet werden.
3. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand verwaltet.
4. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.

§ 4 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend sind:

- a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendlichen im Sport
- b) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen seinen Ausprägungen
- c) die Förderung des Sports als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen sowie mit Trägern der Jugendarbeit und der Jugendhilfe
- e) die Förderung der allgemeinen Jugendbildung
- f) die Förderung der internationalen Verständigung

§ 5 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand,
- b) die Jugendvollversammlung.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Vorstand der Vereinsjugend besteht aus drei Personen aus dem Vorsitzenden (Jugendvertreter), dem Stellvertreter und dem Pressesprecher. Die Aufgaben eines Kassenwartes übernimmt der Jugendvertreter oder dessen Stellvertreter. Der Jugendvorstand benennt nach seiner Wahl das für die Kasse verantwortliche Jugendvorstandsmitglied und gibt dieses der Jugendvollversammlung zu Protokoll.
2. Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen, nicht aber für Rechtsgeschäfte. Für diese ist allein der Vorstand des Vereins berechtigt. Der Jugendvertreter muss mindestens 16 Jahre, sein Stellvertreter muss mindestens 15 Jahre alt sein. Beide können auch älter als 18 Jahre alt sein. Mögliche Regelungen zur Altersobergrenze durch die Vereinssatzung sind zu berücksichtigen. Er vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme gemäß den Regelungen der Vereinssatzung.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugend für ein Jahr in einzelnen Wahlgängen gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis sie wiedergewählt wurden oder ein Nachfolger gewählt wurde. Soweit hier nicht anders geregelt gelten für die Bestellung zum Vorstandsmitglied sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung die Regelungen in der Vereinssatzung entsprechend.
4. Der Vorsitzende kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.
5. Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
 - a) Betreuung der Vereinsjugend auf allen Gebieten
 - b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
 - e) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
 - f) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
 - g) Entscheidung über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel
 - h) Einberufung der Jugendvollversammlung
6. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins rechenschaftspflichtig.

§ 7 Jugendvollversammlung

1. In der Jugendvollversammlung haben alle Mitglieder der Vereinsjugend das Antrags- und Rederecht. Soweit die Vereinssatzung keine andere Regelung vorsieht, sind in der Jugendvollversammlung ebenfalls die Jugendvertreter und ggf. sein Vertreter auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimm-, aber nicht wahlberechtigt. Das Stimmrecht regelt die Satzung des Vereins. Die Mitgliederrechte der Vereinsjugend, auch die der Kinder bis zum 7. Lebensjahr, können in der Jugendvollversammlung nur persönlich ausgeübt werden. Sie sind nicht übertragbar.
2. Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendvorstand in Textform (Anmerkung: Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der

die Person des Einladenden genannt ist, auch auf einem Datenträger. Die Erklärung kann per E-Mail oder Telefax, Computerfax, SMS oder als Chatnachricht erfolgen) die Vereinsjugend unter Mitteilung der entsprechenden Tagesordnung zur Jugendvollversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsjugend diesen Antrag schriftlich mit Begründung beim Jugendvorstand stellt oder wenn es das Interesse der Vereinsjugend erfordert.
4. Anträge zur Beschlussfassung der Jugendvollversammlung müssen dem Jugendvorstand schriftlich bis 2 Wochen vor der Jugendvollversammlung vorliegen, damit sie in die Tagesordnung der Jugendvollversammlung aufgenommen werden können.
5. Die Jugendvollversammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstandes, in der Regel dem Vorsitzenden, geleitet. Ein Protokollführer ist von der Versammlung zu bestimmen.
6. Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer stets beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Festlegung von Schwerpunkten und Richtlinien der Jugendarbeit
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und des Kassenabschlusses
 - c) Entlastung des Jugendvorstands
 - d) Vorschläge für das Jahresprogramm
 - e) Beratung des Finanzplanes und Verabschiedung des Jugendetats
 - f) Wahl des Jugendvorstands
 - g) Änderung der Jugendordnung
 - h) Beschlussfassung von Anträgen
8. Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest; sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung der Jugendvollversammlung durch den Versammlungsleiter, in der Regel den Vorsitzenden des Jugendvorstandes, und Benennung des Protokollführers.
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jugendvollversammlung
 - c) Jahresbericht des Jugendvorstands
 - d) Jahresbericht zur finanziellen Situation
 - e) Entlastung des Jugendvorstands
 - f) Wahl des Jugendvorstands, wenn Wahlen anstehen
 - g) Genehmigung des Jugendetats
 - h) Verschiedenes

§ 8 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendvorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und vom Protokollführer, der zu Beginn einer Sitzung oder Versammlung von den Anwesenden bestimmt wird, zu unterzeichnen. Es soll nach zwei Wochen zur Einsicht vorliegen.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen in der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Die Änderungen müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 10 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend. Regelungen der Jugendordnung, die der Vereinsatzung widersprechen, sind unwirksam.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde vom Vereinsvorstand am 4. Februar 2019 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.